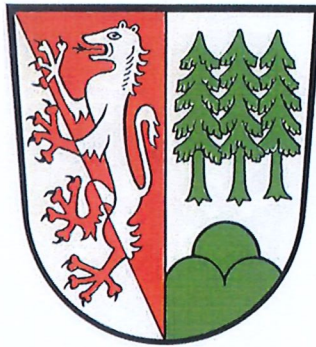


Satzung über die Benutzung des Freibades Haselbach

Gemeinderatsbeschluss vom: 23. April 2026

Bekanntmachung: 7. Mai 2026



Auf Grund von Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält ein Freibad (Sonnenstraße 25 - Ortsteil Haselbach) als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, Körperpflege, körperlichen Ertüchtigung und der Stärkung des Tourismus dient.
- (2) Diese Satzung dient der Sicherheit und Ordnung im Freibad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Bestimmungen dieser Satzung sowie allen weitergehenden Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Bei geschlossenen Personengruppen wie z. B. Vereinen oder Schulklassen hat der jeweils Aufsichtsführende (Übungsleiter, Klassenlehrer, o.ä.) für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Freibad steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist den Freibadmitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils geltenden Fassung leiden,
 - b) mit Ungeziefer (z. B. Läuse, ...) behaftete Personen,
 - c) Personen, die betrunken sind,
 - d) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - e) Personen, die Waffen (z. B. Messer, Schusswaffe, Schlagstock, ...) mit sich führen,
 - f) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - g) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten volljährigen Begleitperson (18 Jahre) erforderlich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine volljährige Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des gemeindlichen Freibades werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Aushang am Eingang des Freibades bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und keine Badegäste mehr zugelassen. Eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Wasserbecken, Liegemöglichkeiten, Spielplätze usw. zu verlassen. Spätestens zum Ende der ausgehängten Öffnungszeiten schließt das Freibad.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung oder bei Schließung des Freibads im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 5

Eintrittskarten und -preise

- (1) Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades an diesem Tag.
- (2) Saisonkarten berechtigen auch zum mehrmaligen Besuch des Freibades an einem Badetag; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Die Tageskarten sind am Kassenautomaten vor Ort erhältlich. Saisonkarten sind nur an der Kasse vor Ort zu erwerben. Der Eingangs- und Kassenbereich ist mit einer Videokamera überwacht.
- (4) Die Höhe der Eintrittspreise regelt die Gebührensatzung zu dieser Benutzungssatzung.

§ 6

Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Badehose, Badeanzug oder Bikini (Ober- und Unterteil) aus schwimmtauglichen Materialien sind zu verwenden. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen oder Außenduschen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 7

Verhalten im gemeindlichen Bad und Beckennutzung

- (1) Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass keine anderen Badegäste geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel (Liegen) sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Schäden sind unverzüglich bei den Freibadmitarbeitern zu melden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a) seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken,
 - b) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - c) Verunreinigungen des Badewassers,
 - d) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - e) Mitbringen von Glasflaschen und sonst zerbrechlichen Behältnissen,
 - f) Verwendung mitgebrachter Musikboxen und dergleichen,
 - g) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - h) Rauchen in allen Räumen sowie im Beckenbereich des Freibades,
 - i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - j) Nichtschwimmer, mit Schwimmhilfen (Schwimmflügel, Schwimmreifen, Poolnudel o.ä.) im Schwimmbereich,
 - k) Nutzung von Luftmatratzen, Surfboards etc., sind auf Anweisung des Personals aus dem Becken zu entfernen,
 - l) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

m) Personen, die an offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Hautkrankheiten leiden, dürfen die Schwimmbecken nicht benutzen (Ausschluss von der Beckennutzung).

(4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(6) Verbale und körperliche Belästigungen, insbesondere gegenüber Frauen und nicht-binären Menschen werden nicht geduldet.

§ 8

Kinderbecken

Das Kinderbecken darf nur von Kindern **unter 8 Jahren** benutzt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.

§ 9

Kinderspielplatz (Schaukel und sonstige Spielgeräte), Beachvolleyball- und Fußballfeld

Die Benutzung dieser Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.

§ 10

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss, Hausrecht

(1) Das Freibadpersonal oder weitere Beauftragte haben für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die im Freibad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen (Hausverbot) werden.

(3) Die jeweils Aufsicht führende Fachkraft übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Absatz 2 können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 11

Fundsachen

Fundsachen, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich beim Badepersonal abzugeben. Fundsachen, für die kein gesetzlicher Anspruch erhoben wird, werden im Freibad aufbewahrt und nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Monaten entsorgt oder verwertet.

§ 12

Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für die in den Schließfächern hinterlegten Wertsachen, Kleidungsstücke, usw. haftet die Gemeinde nicht.

§ 13

Bewehrung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Einzelanordnungen aufgrund dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung (bis zu 2.500 €) geahndet.

§ 14

Sonstiges und Hinweise

- (1) Es wird klargestellt, dass die primäre Aufsichtspflicht bei den Eltern/Begleitpersonen liegt und nicht auf das Badpersonal übergeht.
- (2) Kinder, die nicht schwimmen können, müssen unabhängig vom Alter in Begleitung einer Aufsichtsperson sein und dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Becken (Nichtschwimmer) aufhalten.
- (3) Das Personal ist berechtigt, Altersnachweise kontrollieren.
- (4) Der Ausschluss von der Beckennutzung (§ 7 Abs. 3 Buchstabe m) erfolgt aus Hygienevorschriften, um das Badewasser vor Verunreinigung zu schützen und das Infektionsrisiko für andere Badegäste zu minimieren sowie dem Schutz der offenen Wunde vor Keimen.
- (5) Die kostenlos zur Verfügung gestellten Badeliegen sind nach der Nutzung wieder an den Ausgabe- punkt zurückzustellen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 7. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Mai 1981 außer Kraft.

Tiefenbach, 5. Mai 2026



Christian Fürst,
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG



Satzung über die Benutzung des Freibades Haselbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach hat am 23. April 2026 die vorgenannte Satzung beschlossen. Diese tritt am 7. Mai 2026 in Kraft.

Die Verordnung liegt im Rathaus Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach, im Zimmer Nr. 105

- während der allgemeinen Dienststunden –

(Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr, Mo., Di., von 14.00 – 16.00 Uhr, Do. von 14.00 – 18.00 Uhr)

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Tiefenbach, 2026-05-05

Christian Fürst,
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerke:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Tiefenbach, Haselbach, Kirchberg und Irring

Anschlag am: 05.05.2026 ; Tiefenbach, den 05.05.2026 ;
(Datum) (Datum)

Abnahme am: 14.07.2026 ; Tiefenbach, den 14.07.2026 ;
(Datum) (Datum)

Darüber hinaus veröffentlicht im Gemeindenachrichtenblatt Nr. 6/2026

Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach am: 05.05.2026 ;
(Datum) i. A. Mayrhofer

